

Schüler, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichen und Schüler der Mittel- und Oberschulen sind in jedem Falle bevorzugt unterzubringen.

(3) Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 7. bzw. 6. Klasse nicht erreichen und aus der Grundschule entlassen werden, können nach individueller Beratung in einen entsprechenden Ausbildungsberuf der Lohngruppen III oder IV aufgenommen werden.

In besonderen Fällen (Arbeitskräftelage, Erbnachfolge) können diese Schüler entsprechend der Anlage 2 in Ausbildungsbetrieben der Lohngruppe V mit weniger komplizierter Arbeitstechnik Berufsausbildungsverträge abschließen.

(4) Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule das Ziel der 5. Klasse nicht erreichen, können kein Ausbildungsverhältnis eingehen. Sie sind in ein Arbeitsrechtsverhältnis aufzunehmen.

(5) Schüler, die das Ziel der Hilfsschule erreichen, können in Ausnahmefällen entsprechend ihrem Leistungsvermögen nach individueller Beratung in einen für sie geeigneten Ausbildungsberuf der Lohngruppen III oder IV aufgenommen werden.

§ 16

Abschluß und Registrierung der Berufsausbildungsverträge

(1) Bewerbungen um Berufsausbildungsplätze sind vom Ausbildungsbetrieb innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit einer endgültigen Entscheidung zu beantworten. Der Abschluß des Berufsausbildungsvertrages ist innerhalb drei Wochen vorzunehmen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag ist zweifach auszufertigen und vom Erziehungsverpflichteten, von dem auszubildenden Jugendlichen sowie vom Unterschriftsberechtigten des Ausbildungsbetriebes zu unterschreiben. Nach der Unterzeichnung des Berufsausbildungsvertrages und Registrierung des Vertrages bei dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, verbleibt ein Exemplar im Betrieb. Das zweite Exemplar ist vom Betrieb dem Erziehungsverpflichteten des Jugendlichen zuzustellen. Berufsausbildungsverträge dürfen für Berufe der Lohngruppe V nur auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) und für Berufe der Lohngruppen III und IV nur auf der Grundlage der Anordnung vom 16. November 1954 über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe (GBl. S. 93[^]) abgeschlossen und registriert werden.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, Berufsausbildungsverträge nur bei Vorlage der Kontrollkarte (Postkarte) abzuschließen. Die Berufsausbildungsverträge sind spätestens fünf Tage nach ihrer Unterzeichnung dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Registrierung einzureichen. Die Kontrollkarten sind den Berufsausbildungsverträgen beizufügen.

(4) Die Berufsausbildungsverträge und Kontrollkarten von Handwerks- und Privatbetrieben werden dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, innerhalb von fünf Tagen nach Unterzeichnung über die zuständige Kammer zur Registrierung eingereicht.

(5) Sämtliche Berufsausbildungsverträge müssen vor Beginn der Ausbildung vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, registriert sein.

(6) Liegt der Wohnort des Jugendlichen nicht im gleichen Kreisgebiet wie der Betrieb, so fordert der für den Betrieb zuständige und für die Registrierung verantwortliche Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, die Berufsausbildungskarte unter Abgabe der Kontrollkarte vo/i dem Kreis an, in dem der Jugendliche wohnt. Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Anforderung ist die Berufsausbildungskarte abzusenden oder das Zurückhalten der Karte zu begründen.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Folgende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft:

- a) Anweisung vom 23. September 1952 des Staatssekretariats für Berufsausbildung über Aufklärung und Werbung zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Berufsschulen (Klassen ohne Beruf), Rundschreiben B 21/52;
- b) Anordnung vom 13. Dezember 1952 zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1367);
- c) Anordnung vom 5. Oktober 1953 über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBl. S. 1029);
- d) Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 (GBl. S. 1341);
- e) Anweisung vom 26. Januar 1954 über die Durchführung von Seminaren mit den Klassenleitern der 7. und 8. Klassen, den Pionierleitern und Vorsitzenden der Elternbeiräte der Grundschulen (Mitteilungsblatt Nr. 6/54 des Staatssekretariats für Berufsausbildung);
- f) §§ 1 bis 4 der Richtlinie vom 19. Februar 1954 für die Unterbringung der Absolventen der Oberschulen in Ausbildungs- oder Arbeitsplätze (Mitteilungsblatt Nr. 5/54 des Staatssekretariats für Berufsausbildung);
- g) Anordnung vom 23. Dezember 1954 zur Regelung des Abschlusses von Ausbildungsverträgen für Lehr- und Anlernberufe (GBl. I 1955 S. 1).

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Ministerium
für Volksbildung

Macher ■ *
• Minister

F. Lange
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Im Rahmen des Planes der Berufsausbildung sind die unter Ziffer 1 der Anlage 1 aufgeführten Berufe nur für Absolventen der Ober- und Mittelschulen mit Reifeprüfung oder Mittlerer Reife vorgesehen bzw. bis zum 31. Juli offenzuhalten.

Vom 1. August an können auch Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichten, Berufsausbildungsverträge für diese Ausbildungsberufe abschließen.